

1. Satzung vom 02.11.2017

zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Petershagen vom 15.10.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in den jeweils letztgültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 12. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

In Absatz 2 wird die Nr. 8 ersatzlos gestrichen.

Die Nummern 9, 10 und 11 erhalten die Nummerierung 8, 9 und 10.

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "Windelsack" ersatzlos gestrichen.

§ 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

In Absatz 2 werden die Buchstaben e) und f) ersatzlos gestrichen.

§ 11 wird wie folgt geändert:

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

Zustellung, Rückgabe oder Umtausch der Abfallbehälter erfolgt auf Antrag. Für den Umtausch sind Behälter entleert und gesäubert am Grundstück bereitzuhalten.

§ 15 wird wie folgt geändert:

§ 15
Häufigkeit und Zeit der Leerung

Der Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Die Absätze 4 und 5 erhalten die Nummerierung 3 und 4.

§ 16 wird wie folgt geändert:

§ 16
**Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und
Elektronik-Altgeräten, Grünabfälle**

In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 ersatzlos gestrichen. In Satz 4 werden die Wörter "Die Abfallsäcke und" gestrichen.

In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Petershagen vom 15.10.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 02.11.2017

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume